



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

EINGEGANGEN 22. Nov. 2017

9. November 2017

Kontakt: Samuel Wegmann, Kreisforstmeister, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon
Telefon +41 43 259 55 33, www.aln.zh.ch

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Wetzikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 91 vom 21. Januar 1998 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste in den Gebieten Flos und Schöneich die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen lagen vom 29. September 2017 bis 30. Oktober 2017 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Wetzikon wird gemäss den Waldgrenzenplänen Flos, Nr. 10, 1:500 vom 8. Dezember 2014 und Schöneich, Nr. 5A, 1:1'000 vom 12. September 2017 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Wetzikon wird eingeladen, die Waldgrenzn im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Wetzikon wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Stadtverwaltung Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon (mit Plan)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plan)
 - Ingesa Oberland AG, Guyer Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
 - Forstkreis 3 (mit Plan)

- Förster Stefan Burch, Grossensteinstrasse 58, 8620 Wetzikon (mit Plan)
- per Email an: marcel.frei@bd.zh.ch



Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: 17. NOV. 2017

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ **Forstwesen
(Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)
Festsetzung**

Wetzikon. Das Amt für Landschaft und Natur hat am 09.11.2017 verfügt:

Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Wetzikon wird gemäss den Waldgrenzenplänen Flos, Nr. 10, 1:500 vom 8. Dezember 2014 und Schöneich, Nr. 5A, 1:1'000 vom 12. September 2017 festgesetzt.

Die Unterlagen liegen 30 Tage ab Ausschreibedatum bei der Stadt Wetzikon bzw. beim Schalter Bau (4. Stock), Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Wetzikon
Abteilung Hochbau

00220785

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel
eingelegt worden.

Zürich, 1. 2. 2018

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei 3. Abt.

2. Bucher